

Entgeltlicher Unentgeltlicher

Jagderlaubnisschein

Frau / Herr _____ aus _____

erhält hierdurch gemäß §16 des Jagdgesetzes des Landes Brandenburg (BbgJagdG) die Erlaubnis in, _____ meinem* unserem* von mir* von uns* gepachteten und in der Gemeinde _____ Kreis _____ gelegenen _____ Eigenjagsdbezirk _____ gemeinschaftlichen Jagdbezirk _____

die Jagd _____ ständig*; _____ nicht ständig* auszuüben.

Die Erlaubnis gilt vom _____ bis _____

Besondere Vorschriften; siehe Rückseite!

Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende im Jagdbezirk vorkommende Wildarten

Wildart	Stückzahl
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Die vom Erlaubnisinhaber bejagte Fläche ist _____ ha groß.

Die Tötung von Hunden und Katzen gem. § 38 Abs.1 BbgJagdG wird _____ gestattet* _____ nicht gestattet.*

Der Inhaber des Jagderlaubnisscheines ist verpflichtet, diesen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen und ihn zusammen mit dem gültigen Jagdschein auf Verlangen den Polizeibeamten sowie Jagdausübungsberechtigten vorzuzeigen.

_____, den _____ Ort _____ Datum _____

Unterschrift/-en des/der Jagdausübungsberechtigten

Unterschrift des Verpächters bei verpachteten Bezirken, sofern im Jagdpachtvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die schriftliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Jagderlaubnissen liegt vor. Zugest. Gem § 16 Abs. 3 BbgJagdG i. V. §12 Abs. 1 BJagdG

_____, den _____ Ort _____ Datum _____

Die Jagdbeörde

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Entgeltlicher Unentgeltlicher

Jagderlaubnisschein

Frau / Herr _____ aus _____

erhält hierdurch gemäß §16 des Jagdgesetzes des Landes Brandenburg (BbgJagdG) die Erlaubnis in, _____ meinem* unserem* von mir* von uns* gepachteten und in der Gemeinde _____ Kreis _____ gelegenen _____ Eigenjagsdbezirk _____ gemeinschaftlichen Jagdbezirk _____

die Jagd _____ ständig*; _____ nicht ständig* auszuüben.

Die Erlaubnis gilt vom _____ bis _____

Besondere Vorschriften; siehe Rückseite!

Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende im Jagdbezirk vorkommende Wildarten

Wildart	Stückzahl
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Die vom Erlaubnisinhaber bejagte Fläche ist _____ ha groß.

Die Tötung von Hunden und Katzen gem. § 38 Abs.1 BbgJagdG wird _____ gestattet* _____ nicht gestattet*.

Der Inhaber des Jagderlaubnisscheines ist verpflichtet, diesen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen und ihn zusammen mit dem gültigen Jagdschein auf Verlangen den Polizeibeamten sowie Jagdausübungsberechtigten vorzuzeigen.

_____, den _____ Ort _____ Datum _____

Unterschrift/-en des/der Jagdausübungsberechtigten

Unterschrift des Verpächters bei verpachteten Bezirken, sofern im Jagdpachtvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die schriftliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Jagderlaubnissen liegt vor. Zugest. Gem § 16 Abs. 3 BbgJagdG i. V. §12 Abs. 1 BJagdG

_____, den _____ Ort _____ Datum _____

Die Jagdbeörde

* Zutreffendes bitte ankreuzen

§ 16 Jagderlaubnis

- (1) Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten (Jagdgast) eine entgeltliche oder unentgeltliche Jagderlaubnis erteilen. Bei mehreren Jagdausübungsberechtigten muss die Jagderlaubnis von allen Jagdausübungsberechtigten erteilt werden. Die Jagdausübungsberechtigten können sich gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen schriftlich bevollmächtigen. Wird eine schriftliche Jagderlaubnis erteilt, ist hierin auf die Bevollmächtigung hinzuweisen.
- (2) Die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes gelten sinngemäß.
- (3) Soweit der Jagdgast bei der Jagdausübung nicht von einem Jagdausübungsberechtigten, einem angestellten Jäger oder einem bestätigten Jagdaufseher begleitet wird, hat er eine auf seinen Namen lautende schriftliche Jagderlaubnis bei sich zu führen, die er auf Verlangen den Jagdschutzberechtigten zur Prüfung vorzuzeigen hat.
- (4) Angestellte Jäger und bestätigte Jagdaufseher sind im Rahmen ihres Anstellungsvertrages zur Jagdausübung innerhalb ihres Dienstbereiches berechtigt. Sie benötigen dazu keinen Jagderlaubnisschein.
- (5) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall aus Gründen der Hege die Befugnis oder Verpflichtung zur Erteilung einer Jagderlaubnis oder die sonstige Beteiligung anderer an der Jagd vorübergehend beschränken oder aussetzen.

§ 17 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen und Jagderlaubnisverträgen

Ein Vertrag, der gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und § 14 verstößt, ist nichtig.

§ 38 Inhalt des Jagdschutzes, Pflicht zur Ausübung des Jagdschutzes

- (1) Der Jagdschutz umfasst auch den Schutz des Wildes vor Beeinträchtigungen durch wildlebende Tierarten, soweit diese keinen besonderen Schutz nach Naturschutzrecht genießen, sowie vor wildernden Hunden und streunenden Katzen.
- (2) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, den Jagdschutz in seinem Jagdbezirk auszuüben.

§ 60 Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 3

als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten, eines angestellten Jägers oder eines bestätigten Jagdaufsehers die Jagd ausübt, ohne einen gültigen auf seinen Namen lautenden Jagderlaubnisschein bei sich zu führen, den Erlaubnisschein auf Verlangen dem Jagdschutzberechtigten nicht zur Prüfung vorzeigt, einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt, entgegen § 20 Jagdgebiete oder Teile davon zum Zwecke der Hege und der Jagd eingattert, entgegen § 26 Abs. 3 die Nachtjagd auf Schalenwild ohne die erforderliche Genehmigung ausübt, entgegen § 29 Abs. 5 erlegtes Wild oder Teile davon auf Verlangen der unteren Jagdbehörde nicht vorlegt, einer Anordnung nach § 29 Abs. 6 nicht nachkommt, entgegen § 29 Abs. 8 seiner Meldepflicht nicht nachkommt oder Wild vor einer Freigabe durch die untere Jagdbehörde oder des von ihr Beauftragten abgibt, verwertet oder entsorgt, einem Verbot nach § 30 zuwiderhandelt, entgegen § 32 Abs. 2 bei der Benutzung des Jägernotweges einen Hund nicht angeleint hat, die Schusswaffe geladen mitführt, entgegen § 34 Abs. 1 und § 34 Abs. 3 Satz 4, 5 und 6 oder § 34 Abs. 4 es unterlässt, eine ordnungsgemäße Nachsuche auf krank geschossenes Wild selbst durchzuführen oder zu veranlassen, geladene Schusswaffen beim Überschreiten der Grenze mitführt, versorgtes Schalenwild vorzeitig fortschafft, das Erlegen von Wild den Jagdausübungsberechtigten der betroffenen benachbarten Jagdbezirke oder deren Vertretern nicht unverzüglich anzeigt, es unterlässt, das Überwechseln von krank geschossenem Wild den Jagdausübungsberechtigten der betroffenen Jagdbezirke oder deren Vertreter unverzüglich anzuzeigen und sich oder eine andere mit den Vorgängen vertraute Person für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen, entgegen § 37 Abs. 1 bei der Jagd brauchbare Jagdgebrauchshunde nicht in genügender Zahl bereithält und bei Bedarf verwendet oder für die Nachsuche auf Schalenwild keinen geprüften Jagdgebrauchshund verwendet, entgegen § 41 Abs. 2 Satz 1 Schalenwild außerhalb der Notzeit füttert, entgegen § 41 Abs. 2 Nr. 1 Ablenkfütterungen nicht fristgerecht anzeigt oder gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Wild ohne die erforderliche Genehmigung füttert, entgegen § 42 Abs. 1 ohne Genehmigung in der Natur Wild aussetzt oder ansiedelt, entgegen § 42 Abs. 3 Wildarten fremdländischer Herkunft ansiedelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 15 Abs. 1 die auf ihn entfallenden anteiligen Flächen nicht oder falsch angibt, entgegen § 15 Abs. 2 den entsprechenden Vertrag mit den erforderlichen Flächenangaben nicht binnen eines Monats der unteren Jagdbehörde vorlegt, entgegen § 22 einer Regelung der Gemeinde zur Anleindung von Hunden zuwiderhandelt, entgegen § 26 Abs. 4 die Jagd stört oder behindert, entgegen § 27 seiner Meldepflicht nicht nachkommt, entgegen § 29 Abs. 4 die Streckenliste nicht, unvollständig oder nicht termingerecht führt, entgegen § 39 Abs. 5 als Jagdausübungsberechtigter oder Jagdaufseher bei Ausübung des Jagdschutzes sich nicht auf Verlangen ausweist, es sei denn, dass es aus Sicherheitsgründen unzumutbar ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 39 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes können mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 16 Jagderlaubnis

- (1) Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten (Jagdgast) eine entgeltliche oder unentgeltliche Jagderlaubnis erteilen. Bei mehreren Jagdausübungsberechtigten muss die Jagderlaubnis von allen Jagdausübungsberechtigten erteilt werden. Die Jagdausübungsberechtigten können sich gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen schriftlich bevollmächtigen. Wird eine schriftliche Jagderlaubnis erteilt, ist hierin auf die Bevollmächtigung hinzuweisen.
- (2) Die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes gelten sinngemäß.
- (3) Soweit der Jagdgast bei der Jagdausübung nicht von einem Jagdausübungsberechtigten, einem angestellten Jäger oder einem bestätigten Jagdaufseher begleitet wird, hat er eine auf seinen Namen lautende schriftliche Jagderlaubnis bei sich zu führen, die er auf Verlangen den Jagdschutzberechtigten zur Prüfung vorzuzeigen hat.
- (4) Angestellte Jäger und bestätigte Jagdaufseher sind im Rahmen ihres Anstellungsvertrages zur Jagdausübung innerhalb ihres Dienstbereiches berechtigt. Sie benötigen dazu keinen Jagderlaubnisschein.
- (5) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall aus Gründen der Hege die Befugnis oder Verpflichtung zur Erteilung einer Jagderlaubnis oder die sonstige Beteiligung anderer an der Jagd vorübergehend beschränken oder aussetzen.

§ 17 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen und Jagderlaubnisverträgen

Ein Vertrag, der gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und § 14 verstößt, ist nichtig.

§ 38 Inhalt des Jagdschutzes, Pflicht zur Ausübung des Jagdschutzes

- (1) Der Jagdschutz umfasst auch den Schutz des Wildes vor Beeinträchtigungen durch wildlebende Tierarten, soweit diese keinen besonderen Schutz nach Naturschutzrecht genießen, sowie vor wildernden Hunden und streunenden Katzen.
- (2) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, den Jagdschutz in seinem Jagdbezirk auszuüben.

§ 60 Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 3

als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten, eines angestellten Jägers oder eines bestätigten Jagdaufsehers die Jagd ausübt, ohne einen gültigen auf seinen Namen lautenden Jagderlaubnisschein bei sich zu führen, den Erlaubnisschein auf Verlangen dem Jagdschutzberechtigten nicht zur Prüfung vorzeigt, einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt, entgegen § 20 Jagdgebiete oder Teile davon zum Zwecke der Hege und der Jagd eingattert, entgegen § 26 Abs. 3 die Nachtjagd auf Schalenwild ohne die erforderliche Genehmigung ausübt, entgegen § 29 Abs. 5 erlegtes Wild oder Teile davon auf Verlangen der unteren Jagdbehörde nicht vorlegt, einer Anordnung nach § 29 Abs. 6 nicht nachkommt, entgegen § 29 Abs. 8 seiner Meldepflicht nicht nachkommt oder Wild vor einer Freigabe durch die untere Jagdbehörde oder des von ihr Beauftragten abgibt, verwertet oder entsorgt, einem Verbot nach § 30 zuwiderhandelt, entgegen § 32 Abs. 2 bei der Benutzung des Jägernotweges einen Hund nicht angeleint hat, die Schusswaffe geladen mitführt, entgegen § 34 Abs. 1 und § 34 Abs. 3 Satz 4, 5 und 6 oder § 34 Abs. 4 es unterlässt, eine ordnungsgemäße Nachsuche auf krank geschossenes Wild selbst durchzuführen oder zu veranlassen, geladene Schusswaffen beim Überschreiten der Grenze mitführt, versorgtes Schalenwild vorzeitig fortschafft, das Erlegen von Wild den Jagdausübungsberechtigten der betroffenen benachbarten Jagdbezirke oder deren Vertretern nicht unverzüglich anzeigt, es unterlässt, das Überwechseln von krank geschossenem Wild den Jagdausübungsberechtigten der betroffenen Jagdbezirke oder deren Vertreter unverzüglich anzuzeigen und sich oder eine andere mit den Vorgängen vertraute Person für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen, entgegen § 37 Abs. 1 bei der Jagd brauchbare Jagdgebrauchshunde nicht in genügender Zahl bereithält und bei Bedarf verwendet oder für die Nachsuche auf Schalenwild keinen geprüften Jagdgebrauchshund verwendet, entgegen § 41 Abs. 2 Satz 1 Schalenwild außerhalb der Notzeit füttert, entgegen § 41 Abs. 2 Nr. 1 Ablenkfütterungen nicht fristgerecht anzeigt oder gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Wild ohne die erforderliche Genehmigung füttert, entgegen § 42 Abs. 1 ohne Genehmigung in der Natur Wild aussetzt oder ansiedelt, entgegen § 42 Abs. 3 Wildarten fremdländischer Herkunft ansiedelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 15 Abs. 1 die auf ihn entfallenden anteiligen Flächen nicht oder falsch angibt, entgegen § 15 Abs. 2 den entsprechenden Vertrag mit den erforderlichen Flächenangaben nicht binnen eines Monats der unteren Jagdbehörde vorlegt, entgegen § 22 einer Regelung der Gemeinde zur Anleindung von Hunden zuwiderhandelt, entgegen § 26 Abs. 4 die Jagd stört oder behindert, entgegen § 27 seiner Meldepflicht nicht nachkommt, entgegen § 29 Abs. 4 die Streckenliste nicht, unvollständig oder nicht termingerecht führt, entgegen § 39 Abs. 5 als Jagdausübungsberechtigter oder Jagdaufseher bei Ausübung des Jagdschutzes sich nicht auf Verlangen ausweist, es sei denn, dass es aus Sicherheitsgründen unzumutbar ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 39 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes können mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.